

BESTANDSVERÄNDERUNGSANZEIGE

gemäß § 7 Abs. 2 der BArtSchV (Text siehe Rückseite) für besonders geschützte Wirbeltiere

Empfänger

Stadt Kempten (Allgäu)

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Rathausplatz 22

87435 Kempten (Allgäu)

Absender

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

am _____ ist bei meinen gemäß der BArtSchV meldepflichtigen, besonders geschützten Tieren folgende Änderung eingetreten:

| Tierart (z.B: Griechische Landschildkröte, Graupapagei usw.) | Kennzeichen | Alter | Geschlecht |
|--|-------------|-------|------------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |

Abgang

durch Tod des Tieres

Vermarktungsbescheinigung (gelb) liegt bei

durch Umzug

durch Abgabe

Neuer Standort (Verbleib) bei Umzug und Verkauf

Name _____

Str. _____

PLZ/Ort _____

Kempten (Allgäu),

Ort

Datum

Unterschrift

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung

§ 7 Haltung von Wirbeltieren

(1) Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Satz 1 gilt nicht für Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I. S. 1955) geändert worden ist, aufgeführten Arten. Das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 1 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.